

Retouren an MAIII – Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht

Stadtmagistrat

Baurecht

SachbearbeiterIn **Mag.^a Alexandra Egger**

Telefon **+43 512 5360 4122**

Fax

Email **post.baurecht@innsbruck.gv.at**

Ort, Datum **Innsbruck, 15.09.2020**

Maglbk/19332/BW-BV-BA/1/5

Moserfeldweg 61 und 61a Neubau eines Doppelwohnhauses

KUNDMACHUNG

Mit Antrag vom 28.03.2020, eingelangt am 31.03.2020 wurde von der OFA Immobilien GmbH, vertreten durch Herrn DI Karl Fahrner um Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Doppelwohnhauses im Anwesen Moserfeldweg 61 und 61a angesucht.

Über dieses Ansuchen wird auf Grund des § 32 Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, i.d.g.F., der Augenschein und die mündliche Verhandlung gemäß den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. 1991/51, i.d.g.F., für

Dienstag 06.10.2020

anberaunt.

Die Amtsabordnung tritt um **14.00 Uhr** in Innsbruck, **Moserfeldweg 61, 61a**, zusammen.

Den Parteien steht es frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Pläne (Projektsbehalte) liegen bis zum Verhandlungstag beim Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, (Eingang Fallmerayerstr. 1), 4. Stock, Zimmer **4128, (8.00 Uhr - 10.00 Uhr)**, zur Einsichtnahme auf.

Sollte es Ihnen innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich sein, Einsicht zu nehmen, wird um **telefonische Vereinbarung eines Termines (Tel. 5360/4128)** gebeten.

Es wird um Verständnis ersucht, dass im Rahmen der Akteneinsichtnahme eine detaillierte Erläuterung des Projektes nicht möglich ist. Zu diesem Zweck findet die Bauverhandlung an Ort und Stelle statt.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Situation in Zusammenhang mit COVID-19 werden Sie ersucht, sich über die zum Verhandlungstermin geltenden Schutzmaßnahmen eigenständig zu informieren. Sollte zum Zeitpunkt der Bauverhandlung eine Schutzmaskenpflicht für verwaltungsrechtliche Verhandlungen in Kraft sein, ist ein Mund-Nasen-Schutz zur Bauverhandlung mitzubringen. Dies gilt ebenfalls für die Akteneinsichtnahme.

Für den Stadtmagistrat:

Mag.^a Alexandra Egger
(elektronisch unterfertigt)